

## **Referat: Wem gehört die auswärtige Gewalt in Deutschland? Die Aufgaben des Deutschen Bundestages abgeleitet aus dem Grundgesetz.**

### 1. Einleitung

### 2. Normative Grundlagen

- Art. 24 GG: Die Übertragung von Hoheitsrechten an internationale und supranationale Organisationen ist von der Zustimmung des Parlaments abhängig.
- Art. 45a GG: Die Verfassung garantiert die Institution des Auswärtigen- und des Verteidigungsausschusses
- Art. 59 Abs. 2 GG: Verträge „die die politischen Beziehungen des Bundes regeln“ müssen vom DBT ratifiziert werden
- Art. 87a GG: Das Verteidigungsministerium ist verpflichtet, „die zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge“ der Bundeswehrorganisation im Haushaltsplan aufzuschlüsseln.
- Art. 115a Abs. 1 GG: Das Parlament entscheidet über den Eintritt des Verteidigungsfalles

### 3. Faktische Einschränkung der Verfassung

- Das Bundesverfassungsgericht hat den Begriff „politische Beziehungen“ dahingehend interpretiert, dass hierunter nur völkerrechtliche Verträge von grundsätzlicher außenpolitischer Bedeutung zu verstehen seien, z.B. Bündnis-, Nichtangriffs-, Abrüstungs- und Friedensverträge, nicht jedoch z.B. Kooperationsverträge mit anderen Staaten
- Die zahlenmäßig weitaus dominierenden Vereinbarungen mit ausländischen Staaten besitzen nicht die Rechtsform völkerrechtlicher Verträge, sondern sind lediglich Regierungsabkommen, die nicht der Ratifikation durch den DBT bedürfen

### 4. Selbstbeschränkungen des Bundestages

- Art. 78 Abs. 1 GOBT: Im Plenum findet nur eine zweimalige Beratung über „Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln“ statt
- Art. 82 Abs. 2 GOBT: Der DBT hat auf ein Initiativrecht bei Verträgen mit anderen Staaten verzichtet, so dass Ratifikationsgesetze zu völkerrechtlichen Verträgen lediglich formelle Zustimmungsgesetze sind, die eine materielle Mitgestaltung ausschließen

### 5. Parlamentarisches Legitimationsdefizit

- formelle Kontrollmittel auf der Ebene des Bundestagsplenums sind nur bedingt taugliche politische Kontrollinstrumente des Bundestages
- durch mangelnde enge und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den mit außenpolitischen Problemen befassten Ausschüssen effektive Kontrolle der Regierungsaktivitäten nicht existent
- politische Kontrolle seitens der Parlamentsminderheit durch das Investigations-, Enquête- und Interpellationsrecht stößt schnell an die generellen strukturbedingten Schranken des parlamentarischen Systems
- politische Kontrolle für den außenpolitischen Bereich aber von besonderer Bedeutung, da die Gesetzgebungsfunktion des Bundestages hier von geringerem Belang ist als in anderen Politikfeldern
- parlamentarische Kontrolle der Außenpolitik findet nur „ex post“ statt; Ursache dafür ist das Fehlen rechtzeitiger und umfassender Information

- alle Bundesregierungen haben auf ihrer außenpolitischen Prerogative bestanden und der Bundestag hat seine zweitrangige Rolle akzeptiert
  - Ursache einerseits in systembedingten normativen Regelungen, andererseits in mangelndem politischen Willen, die bestehenden Beschränkungen zu reduzieren oder aufzuheben
- ⇒ Möglichkeiten in den politischen Systembedingungen die parlamentarischen Mitwirkungs-, Informations- und Kontrollrechte zu verstärken:
- Inanspruchnahme eines materiellen Mitbestimmungsrechts bei der Ratifikation völkerrechtlicher Verträge (Amendmentrecht)
  - häufigere Nutzung des Informations- und Kontrollinstruments der öffentlichen Hearings durch Ausschüsse, welche mit außenpolitischen Problemen befasst sind (Auswärtiger Ausschuss)
  - bessere personelle und materielle Ausstattung der Stäbe auf der Ausschuss- und Fraktionsebene sowie des Fachbereichs II des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages

## 6. Thesen

- Die Verfassung hat den Bundestag in der Außenpolitik mit formell weitgehenden Befugnissen ausgestattet
- Der Deutsche Bundestag besitzt nicht den politischen Willen zur Verstärkung seiner parlamentarischen Mitwirkungs-, Informations- und Kontrollrechte

## Literaturverzeichnis

- *Böhnke, Olaf: „Handlungsmöglichkeiten und Handlungsgrenzen der Einflussnahme des Deutschen Bundestages auf die Außenpolitik der Bundesregierung anhand ausgewählter Beispiele“, Diplomarbeit, Otto-Suhr-Institut, Berlin 1999.*
- *Dittmann, Armin; Kilian, Michael (Hrsg.): „Kompetenzprobleme der Auswärtigen Gewalt“, Tübingen 1982.*
- *Ehrenzeller, Bernhard: „Kapitel 6 – Die Auswärtige Gewalt des Deutschen Bundestages“, in: „Legislative Gewalt und Außenpolitik: eine rechtsvergleichende Studie zu den parlamentarischen Entscheidungskompetenzen des Deutschen Bundestages, des amerikanischen Kongresses und der schweizerischen Bundesversammlung im auswärtigen Bereich“, Basel und Fft. a.M.: Helbing & Lichtenhahn, 1993, S. 173 – 214.*
- *Fastenrath, Ulrich: „Kompetenzverteilung im Bereich der auswärtigen Gewalt“, München 1986.*
- *Hesselberger, Dieter: „Das Grundgesetz – Kommentar für die politische Bildung“, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2001.*
- *Wilker, Lothar: „Bundestag und Außenpolitik“, in: Thaysen, Uwe; Livingston, Robert: „US-Kongreß und Deutscher Bundestag. Bestandsaufnahme im Vergleich“, Opladen 1989.*
- *Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): „Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland“, Bonn 2000.*
- <http://www.bundestag.de>